

Beschluss Grosser Gemeinderat

2012-44 Postulat der EVP/EDU-Fraktion betr. "Demontage von Spielgeräten auf Spielplätzen im Winter" (2012/11); Behandlung

Traktandum 7, Sitzung 4 vom 23. August 2012

Registratur

10.061.002 Postulate

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 15. Juni 2012 reichte die EVP/EDU-Fraktion ein Postulat "Demontage von Spielgeräten auf Spielplätzen im Winter" (2012/11) mit folgendem Antrag ein:

Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, ob es möglich ist, die Spielgeräte sämtlicher Spielplätze in Steffisburg im Winter nur kurzfristig und etappenweise für die nötigen Sanierungsmassnahmen abzuräumen.

Begründung:

Die Wintersaison in der Schweiz ist recht lang. Ob mit oder ohne Schnee, es ist praktisch, wenn es möglich ist mit den Kindern raus zu gehen. Nicht selten landet man am Schluss auf einem Spaziergang, um die Kinder toben zu lassen. Die Enttäuschung der Kinder ist dementsprechend gross, wenn es dann nicht möglich ist, den Spielplatz zu benutzen, da keine Spielgeräte vorhanden sind. Laut Werkhof werden die Spielgeräte abmontiert, weil sie im Winter repariert und in Stand gestellt werden müssen. Da dies jedoch eine Arbeit ist, die nicht prioritär ist und zu Randzeiten gemacht wird, bleiben die Geräte den ganzen Winter im Werkhof. Es ergeben sich folgende Fragen:

- *Welche Massnahmen könnten getroffen werden, damit die Spielgeräte nicht komplett und nur kurzfristig weggeräumt werden müssen?*
- *Wäre es möglich, die Spielgeräte gestaffelt zu sanieren und wieder zu monieren bevor die nächsten Geräte demontiert werden?*

In anderen Gemeinden (Thun/Uetendorf/Zürich) ist eine gestaffelte Sanierung üblich.

Der Gemeinderat hat das Postulat am 18. Juni 2012 der Abteilungen Tiefbau/Umwelt zur Stellungnahme zugewiesen.

Stellungnahme Gemeinderat

Die Postulanten stellen richtig fest, dass im vergangenen Winter 2011/2012 die Spielgeräte auf den Spielplätzen der Gemeinde Steffisburg grösstenteils abmontiert wurden. Grund für diese Massnahme war eine Generalrevision der Geräte wegen Sicherheitsmängeln. Die Spielgeräte müssen den Sicherheitsstandards der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU) entsprechen, da die sonst Gefahr läuft, an nicht den BfU-Vorgaben entsprechenden Spielgeräten haftbar gemacht zu werden.

Grundsätzlich ist es kein Problem, diese Spielgeräte gestaffelt zu revidieren. Dabei müssen jedoch auch die jeweiligen klimatischen Bedingungen berücksichtigt werden. Im vergangen Winter wäre eine Demontage und Montage der Geräte bei den damals herrschenden sehr frostigen Verhältnissen kaum möglich gewesen. Auch zu berücksichtigen sind bei solchen klimatischen Bedingungen die eingeschränkten und zum Teil nicht mehr wirksamen Fallschutzmassnahmen. Diese verlieren bei tiefen Temperaturen, bei Eis und Schnee ihre Wirksamkeit vollkommen. In diesen Fällen müssen die Spielplätze ohnehin "geschlossen" werden, damit die Gemeinde bei Unfällen nicht haftbar gemacht werden kann.

Fazit

Dem Hauptanliegen der Postulanten kann soweit Rechnung getragen werden, indem dafür gesorgt wird, dass die Spielplätze nicht gerätelos dastehen. Dies mit der Einschränkung, dass Spielplätze infolge von Auswirkungen klimatischer Verhältnisse (z.B. gefrorene Fallschutzmatten) für gewisse Zeiten möglicherweise geschlossen werden müssen. Denn die Gemeinde haftet für Schäden, wenn voraussehbare Ereignisse (z.B. Sturz auf gefrorene Fallschutzmatte) nicht angekündigt resp. wenn nicht davor gewarnt wird.

Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt, das Postulat "Demontage von Spielgeräten auf Spielplätzen im Winter" (2012/11) anzunehmen und gleichzeitig als erfüllt abzuschreiben.

Beschluss

1. Das Postulat EVP/EDU-Fraktion betr. „Demontage von Spielgeräten auf Spielplätzen im Winter“ (2012/11) wird angenommen.
2. Das Postulat wird gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
 - Jürg Marti, Gemeindepräsident
 - Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (10.061.002)
 - Gemeindeschreiber

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 2. Oktober 2012, in Kraft.

Für die Richtigkeit

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Gemeindeschreiber

Rolf Zeller

Steffisburg, 25. August 2012